

PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert



Juni 2025

Schadensanzeigen KFZ – Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften – Widerspruch bei Orts- und Familienzuschlag – akute Pflegesituation Angehöriger – Personalratsadressen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

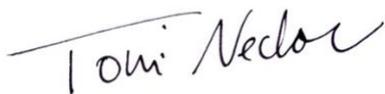
der Übertritt in den Grundschulen ist vorbei, die Projektprüfungen der Mittelschüler sind geschafft und die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter haben die kräftezehrende Zeit der Lehrproben überstanden. ASV, SVS, ASD - all diese Abkürzungen lösen bei Schulaufsicht, Schulleitungen, deren Stellvertretungen und Verwaltungsangestellten gerade Herzklopfen aus. Die Meldungen sind gemacht, die Arbeit bleibt allerdings weiterhin nicht abgeschlossen. Drei Programme, die nicht wirklich kompatibel sind, tragen noch immer nicht zum erwünschten Bürokratieabbau bei.

Was folgt nach BYLES, FILBY und „Smart lesen“ für die Kolleginnen und Kollegen an den Grundschulen? Es erwartet uns die nächste innovative Aufgabe: 30 Minuten Bewegung am Tag mit unseren Schülerinnen und Schülern sind gefordert. Sicherlich ist es sinnvoll den Unterricht rhythmisiert zu gestalten. Wir in den Schulen wissen das! Welche Inhalte bei den zusätzlichen Aufgaben, die regelmäßig und täglich durchzuführen sein sollen dann wegfallen, mag man nicht zu Ende denken.

Wir wünschen Ihnen eine wunderbare, erholsame Zeit in den Pfingstferien.

Bleiben Sie gesund.

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates



Tomi Neckov, Vorsitzender

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Schadensanzeige für Schäden am KFZ bei Dienstreisen und Arbeitsweg

Es ist grundsätzlich zwischen Dienstreisen und Unfällen auf dem direkten Arbeitsweg zu unterscheiden.

Schäden (keine Reifenschäden), die bei Dienstreisen und Dienstgängen an den aus triftigen Gründen benutzten Kraftfahrzeugen entstehen, sind auf der Grundlage des Vertrages über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung unmittelbar beim Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold unter dem Aktenzeichen 80.007.832 mit dem Formblatt Schadensanzeige (PDF) geltend zu machen.

Der Halter des Kfz muss der Dienstreisende, sein Ehegatte oder ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Verwandter oder Verschwägerter sein. Schäden an Fahrzeugen, deren Halter andere Personen sind, werden nicht erstattet.

Sollte auf dem direkten Weg zwischen Wohnung (Meldeadresse!) und Dienststelle Schäden am Kfz eintreten, können diese im Rahmen der nicht gedeckten Kosten - bis zu einem Betrag von 300 EUR (bei Krafträdern bis 150 EUR) – erstattet werden, wenn die Benutzung aus schwerwiegenden Gründen, vor allem dienstlicher Art, notwendig war und die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Sachschadenersatz vorliegen (Nr. 2.4 Abschnitt 13 VV BeamtR). Es ist die Rechnung über die Reparatur des beschädigten Kfz vorzulegen. Art und Umfang der eigenen Kraftfahrzeugversicherung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (Kopie der letzten Beitragsrechnung, des Versicherungsscheins sowie ggf. der Abrechnung). Erstattungsfähig sind auch nachgewiesene Kosten, die mit der Behebung des Kraftfahrzeugsschadens unmittelbar zusammenhängen, wie Abschleppkosten und Kosten für Kfz-Kennzeichen. Sonstige mittelbare, im Zusammenhang mit Sachschäden an einem Kfz stehende Schäden (z.B. Leihwagenkosten, Verlust des Schadensfreiheitsrabatts, An- und Abmeldegebühren) werden nicht erstattet. Beamte und Angestellte können bis maximal 3 Monate nach dem Schadensereignis Sachschadenersatz mit dem Formular U011 beantragen. Die 3-Monatsfrist gilt auch bei Schäden auf Dienstreisen.

Quelle: Homepage Landesamt für Finanzen www.lff.bayern.de

Zusammengestellt von Peter Mayer, Schulleitersprecher, BLLV Altötting

Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung wenden!

Inwiefern bin ich als Lehrkraft zur Zusammenarbeit verpflichtet?

Mit dem Einzug immer mehr außerschulischer Partner an den bayerischen Schulen wird die Frage nach einer Verpflichtung zur Zusammenarbeit immer lauter.

Muss ich mit der JAS-Fachkraft kooperieren? Bin ich verpflichtet, mich mit Beschäftigungsbetrieben auszutauschen? Wie intensiv muss ich mit Trägern der Jugendhilfe zusammenarbeiten?

Auf diese und ähnlich lautende Fragen haben die schulisch relevanten Gesetze eine eindeutige Antwort: Ja, Zusammenarbeit ist in einem bestimmten Maß verpflichtend.

Aspekte gesetzlicher Grundlagen:

Folgende Aspekte werden hierbei im Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BayScho) und der Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (LDO) aufgeführt:

Im BayEUG wird unter Artikel 2: „Aufgaben der Schulen“ im Absatz 5 „die Öffnung der Schulen gegenüber ihrem Umfeld“ beschrieben und dabei ganz deutlich zum Ausdruck gebracht, dass Schulen zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen, Betrieben, Sportvereinen, Kunst- und Musikschulen, Trägern der Jugendhilfe, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen, sonstigen Vereinen, und Einrichtungen der Weiterbildung angehalten sind. In Artikel 30 wird weiter die Zusammenarbeit mit anderen Schulen eingefordert. Artikel 31 regelt die Kooperation mit dem Jugendamt und Einrichtungen der Bildung, Erziehung und Betreuung. Abschließend wird in

Artikel 74 die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten festgeschrieben.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern wird als Aufgabe aller Schulen in Bayern zudem in der BayScho in §12 nochmals verstärkt zum Ausdruck gebracht.

Aus BayEUG und BayScho ergeben sich erst einmal Pflichten für die Schule. Mit der Lehrerdienstordnung werden diese ein Stück weit an Lehrkräfte delegiert. So werden in §9b die „außerunterrichtlichen Pflichten“ aufgezeigt. Explizit genannt wird dabei, die Zusammenarbeit mit anderen Schulen, die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Auszubildenden sowie die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern.

In §3 Abs. 4 und §22 wird zudem die fachliche Zusammenarbeit der Lehrkräfte untereinander beschrieben, um einerseits die Überlastung von Schülerinnen und Schülern zu vermeiden und um andererseits den fachlichen Austausch unter den Kollegen und Kolleginnen zu forcieren.

Aus all den hier beschriebenen gesetzlichen Grundlagen ergibt sich für Lehrkräfte ein breites Feld an Kooperationen, die wahrgenommen werden sollen. Zusammenarbeit kostet bekanntlich Zeit, kann aber in vielen Einzelfällen, v. a. bei Problemen oder Herausforderungen auch Chancen mit sich bringen. Gerade dann, wenn es darum geht, bessere Bedingungen für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen zu schaffen, sollte die Zusammenarbeit mit den Experten immer mitgedacht werden. Hier besteht für jede Lehrkraft auch die Möglichkeit, für eigene Entlastung zu sorgen, auch wenn erst einmal Zeit investiert werden muss. Ich ermutige Sie deshalb immer mehr, Herausforderungen nicht alleine anzugehen, sondern sehr rasch bei ersten Anzeichen problematischer Situationen aus dem nun immer mehr wachsenden Pool an Experten Hilfe und Unterstützung hinzuzuziehen. Natürlich ist es dabei dennoch ihr gutes Recht, Aspekte wie die eigene Unterrichtsverpflichtung und den damit einhergehenden zeitlichen Umfang im Blick zu behalten.

Abschließend der Hinweis: Bei Kooperationsgedanken bitte immer den Datenschutz mitdenken und die Fälle den externen Kräften entweder erst einmal anonym schildern oder im Vorfeld eines Gesprächs eine entsprechende Schweigepflichtsentbindung bei den Erziehungsberechtigten einholen.

Marion Ostermeier, BLLV „Rat & Tat“ Abteilung Dienstrecht und Besoldung, BLLV Oberbayern;

Zusammenstellung: Gerd Nitschke, Dezember 2024_77

**Orts- und Familienzuschlag bei Teilzeitbeschäftigung beider
Elternteile – Widerspruch notwendig**
(nach einer Information von Hans Rottbauer, ADB des BLLV)

Bei Beamtenehepaaren mit zwei Teilzeitbeschäftigten wird nur dann der volle Orts- und Familienzuschlag (OFZ) bezahlt, wenn beide zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen. Wird diese Grenze nicht erreicht und bleibt die Arbeitszeit unter dem Vollmaß, wenn man beide Teilzeiten zusammenrechnet, so wird der OFZ nur anteilig ausbezahlt.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg stellte hierzu fest, dass die Kürzung des Kinderzuschlags in diesen Fällen gegen das Gleichheitsgebot verstößt. Dieser Fall stellt sich in Bayern ähnlich dar. Deshalb sollten Betroffene möglichst umgehend in Anlehnung an dieses Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 12.07.2024 (Az.: 1GR 24/22) Widerspruch beim Landesamt für Finanzen einlegen.

Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 03/2025

**Was tun bei Eintritt einer akuten Pflegesituation
naher Angehöriger?**

Gelegentlich kommt es vor, dass die Pflegebedürftigkeit nach dem Pflegezeitgesetz einer nahestehenden Person plötzlich und akut eintritt. In einer solch akut auftretenden Pflegesituation muss in kurzer Zeit eine bedarfsgerechte Pflege organisiert bzw. eine pflegerische Versorgung sichergestellt werden.

Als nahe Angehörige gelten nach § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) Ehegatten, Lebenspartner oder Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft, Großeltern, Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, Schwieger- und Enkelkinder, eigene Kinder oder der Lebenspartner der Geschwister.

Sollte sich ein solcher Fall ereignen, so haben bayerische Beamtinnen und Beamte nach § 10 Abs 4 UrlMV Anspruch auf bis zu neun Arbeitstage Dienstbefreiung. Wichtig ist, Ihrer Schulleitung das Fernbleiben vom Dienst, den Grund und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Schulleitung muss ein ärztliches Gutachten über die Pflegebedürftigkeit wie auch über die Erforderlichkeit der Maßnahme

vorgelegt werden. Für einen weiteren Tag besteht Anspruch auf unbezahlte Freistellung vom Dienst durch die Schulleitung (§ 13 UrlMV).

Tritt ein akuter Pflegefall im Umfeld einer angestellten Lehrkraft ein, so können nach § 2 PflegeZG sofort bis zu zehn Tage Freistellung erfolgen. Für den Zeitraum der Freistellung wird keine Entgeltfortzahlung geleistet, der Betroffene kann aber von der Pflegeversicherung des Angehörigen Pflegeunterstützungsgeld erhalten. (verändert nach A. Schels aus Oberpfälzer Schule 01/2025)

Erlinger Markus, BLLV Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 01/2025

**Bei Rechtsfragen gehen
Sie zu Ihrem Lehrerverband!**

Personalrat in der Stadt Schweinfurt

Vorsitzender:	Tomi Neckov, Frieden-Mittelschule Schweinfurt Tel.: 09721 9410113 e-mail: schweinfurt-stadt@unterfranken.bliv.de
Stellvertretende Vorsitzende:	Katharina Kitz, Albert-Schweitzer-Grundschule Tel.: 09721 51949 e-mail: Katharina.Kitz@Schweinfurt.de
	Frank Maier, Kerschensteiner-Grundschule Tel.: 09721 51962 e-mail: Frank.Maier@Schweinfurt.de
	Susanne Heck, Dr. Pfeiffer-Grundschule Tel.: 09721 518252 e-mail: hecksusann@yahoo.de
	Sabrina Neckov, Friedrich-Rückert-Grundschule Tel.: 09721 51942 e-mail: Sabrina.Neckov@Schweinfurt.de
	Nicole Hepp-Schmat, Auen-Grundschule Tel.: 0171 672 96 90 e-mail: D.Schmat@t-online.de
	Inge Hermann, Albert-Schweitzer-Grundschule Tel.: 0157 7422 2954 e-mail: tittinhr4@web.de
Vertrauensperson der Schwerbehinderten	Sabine Meißner, Kerschensteiner-Grundschule Tel.: 09721 97122 e-Mail: sabine@sw-meissner.de
Jugend- und Auszubildendenvertretung	N. N.

Stand: 03.06.2025